

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Bereinigung durch Streichung des Abs. 2 Satz 3.
- Übernahme der Anwendungsregelungen aus § 52 Abs. 64 in Abs. 5.
- Fundstelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126).

§ 86

Mindesteigenbeitrag

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266;
BStBl. I 2014, 1126)

(1) *unverändert*

(2) ¹Ein nach § 79 Satz 2 begünstigter Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der zum begünstigten Personenkreis nach § 79 Satz 1 gehörende Ehegatte seinen geförderten Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat. ²Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Entgeltersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen. ³*Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen im vorangegangenen Jahr keine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Beträge bezogen wurden.* ³Für die nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflügetätigkeit einer nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch rentenversicherungspflichtigen Person ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags ein tatsächlich erzielter Entgelt von 0 Euro zu berücksichtigen.

(3) und (4) *unverändert*

(5) Bei den in § 10a Absatz 6 Satz 1 und 2 genannten Personen ist der Summe nach Absatz 1 Satz 2 die Summe folgender Einnahmen

und Leistungen aus dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr hinzuzurechnen:

1. die erzielten Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10a Absatz 6 Satz 1 begründet, und
2. die bezogenen Leistungen im Sinne des § 10a Absatz 6 Satz 2 Nummer 1.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**, Steuerberaterin, PKF FASSELT SCHLAGE,
Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 14-1 **Inhalt der Änderungen:** Abs. 2 wurde durch Streichung des Satzes 3 redaktionell bereinigt, da die Regelung keine Bedeutung mehr hat. Mit der Anfügung von Abs. 5 wurden Anwendungsregelungen aus § 52 Abs. 64 unverändert in die Hauptvorschrift übernommen.
- J 14-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 86 Anm. 2.
 - ▶ **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): Abs. 2 Satz 3 wurde gestrichen und Abs. 5 wurden angefügt.
- J 14-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelungen sind zum 26.7.2014 in Kraft getreten (Art. 28 Abs. 1 KroatienAnpG).
- J 14-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**
- ▶ **Abs. 2 Satz 3:** Bis einschließlich 2004 war für die Mindesteigenbeitragsberechnung mindestens die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage der geringfügigen Beschäftigung zugrunde zu legen. Mit Wirkung zum 1.1.2005 wurde diese Regelung jedoch gestrichen. Seitdem lief die Regelung in Abs. 2 Satz 3 leer. Die Streichung ist damit folgerichtig.
 - ▶ **Abs. 5:** Die Anfügung ist redaktioneller Art, da die Regelungen bislang in § 52 Abs. 64 enthalten waren.